



Stadtgemeinde 3150 Wilhelmsburg

Bezirk St. Pölten – NÖ - Postfach 55 - Telefon (02746) 2315-0 Fax: 2315 64

E-Mail: stadtgemeinde@wilhelmsburg.gv.at

Bankverbindung: Sparkasse NÖ Mitte West AG, IBAN AT91 2025 6001 0002 6335

Zahl: 851/2022/Bau

Wilhelmsburg, am 6. Juli 2022

KUNDMACHUNG

des Gemeinderates.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wilhelmsburg hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Kanalabgabenordnung für die Stadtgemeinde Wilhelmsburg beschlossen:

VERORDNUNG DES GEMEINDERATES, BETREFFEND KANALABGABENORDNUNG

Der Gemeinderat beschließt gemäß §§ 1 und 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 i.d.g.F., folgende Kanalabgabenordnung für die Stadtgemeinde Wilhelmsburg:

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasserkanal

- 1.) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 i.d.g.F., mit **€ 16,50** festgesetzt.
- 2.) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 i.d.g.F., wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 10.417.745,- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 15.102 zugrunde gelegt.

**B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an
oder die Umgestaltung in einen
öffentlichen**

Schmutzwasserkanal

- 1.) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 i.d.g.F., mit **€ 15,00** festgesetzt.
- 2.) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 i.d.g.F., wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 13.346,290,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 24.729 zugrunde gelegt.

**C. Einmündungsabgabe für den Anschluss
an den öffentlichen**

Regenwasserkanal

- 1.) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 i.d.g.F., mit **€ 3,00** festgesetzt.
- 2.) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 i.d.g.F., wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 4.578.723,-- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 12.250 zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 i.d.g.F., die Verpflichtung zur Errichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 i.d.g.F., sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von **80 v.H.** der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230 i.d.g.F., ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

für den

**Mischwasser-, den Schmutzwasser-,
den Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem)**

- 1.) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 i.d.g.F., zu berechnen.
- 2.) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird

- | | | |
|--|---|-------------|
| a) beim Mischwasserkanal
der Einheitssatz mit | € | 2,30 |
| b) beim Schmutzwasserkanal
der Einheitssatz mit | € | 2,30 |
| c) beim Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)
der Einheitssatz mit | € | 2,30 |

festgesetzt.

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilbeträgen, und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, bar an die Gemeindekasse oder auf das Girokonto der Gemeinde (Bankverbindung: Sparkasse NÖ Mitte West AG, IBAN AT91 2025 6001 0002 6335) zu entrichten.

§ 7

**Ermittlung der
Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schlussbestimmungen

- 1.) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft und setzt alle vorangegangenen Kanalabgabenordnungen außer Kraft (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230 i.d.g.F.).
- 2.) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.



Für den Gemeinderat – Der Bürgermeister:

Rudolf Ameisbichler

Angeschlagen am: 07.07.2022

Abgenommen am: 22.07.2022